

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0220/2012
Auskunft erteilt: Frau Schulz
Ruf: 492 32 65
E-Mail: SchulzElke@stadt-muenster.de
Datum: 12.03.2012

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße, für das Kalenderjahr 2012

Beratungsfolge

17.04.2012	Werksausschuss Münster Marketing	Vorberatung
24.04.2012	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
24.04.2012	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
03.05.2012	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
09.05.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
09.05.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1** beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Die Aktions- und Werbegemeinschaft Hammer Straße e. V. beantragt mit Schreiben vom 15.02.2012, eingegangen am 17.02.2012, für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße, die Freigabe der Verkaufszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr für den bereits durch Dauerverordnung genehmigten Sonntag 05.08.2012 und für die Sonntage, 20.05.2012 und 28.10.2012. An dem bereits genehmigten Sonntag 05.08.2012 findet die alljährliche Veranstaltung „Hammer Straßenfest“ statt. In der Zeit vom 25.10. bis 29.10.2012 wird die jährliche Traditionsveranstaltung „Herbstsend“ ausgerichtet. Die Kaufleute wollen den Herbstsendsonntag, 28.10.2012, dazu nutzen ihre Waren zu präsentieren und die Geschäfte öffnen (parallel zu dem verkaufsoffenen Sonntag in der Innenstadt Vorlage 87/2012). Die Sonntagsöffnung soll sich auf die Geschäfte beziehen, die sich in dem Bereich Hammer Straße ab Ludgeriplatz bis zur Einmündung Friedrich-Ebert-Straße befinden. Der Antrag für die Freigabe der Verkaufszeiten am 20.05.2012 wurde am 04.03.2012 zurück gezogen.

Der Antrag des Aktions- und Werbegemeinschaft Hammer Straße e. V. vom 15.02.2012 ist als **Anlage 2** beigefügt.

Gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) können an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Für den Stadtbezirk Münster-Mitte ist für das Kalenderjahr 2012 bereits ein verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Hammer Straßenfest“ für den Termin 05.08.2012 genehmigt worden (Dauerverordnung vom 23.05.2002). Es ist somit ausreichender Spielraum vorhanden, die Verkaufszeiten an dem beantragten Sonntag freizugeben. Die beantragten Verkaufszeiten liegen auch sämtlich außerhalb der Hauptgottesdienstzeit und überschreiten den Zeitraum von fünf Stunden nicht.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005 und Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung werden die Sonntagsöffnungen ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in dem Bereich liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ B: Stadtbereichszentrum“ ausgewiesen sind. Mit Blick auf die Mails vom 13. und 14.02.2012 sowie des am 15.02.2012 geführten Telefonats, in denen der Antrag auf Freigabe der Verkaufszeiten für den Bereich Hammer Straße angekündigt wurde, gilt der Antrag als fristgerecht gestellt. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres und drei Monate vor der ersten Veranstaltung ist somit eingehalten.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur beantragten Freigabe der Verkaufszeiten an dem Sonntag 28.10.2012 liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1 beigefügte Verordnung zu beschließen.

Die Sozialpartner sind entsprechend dem in der Berichtsvorlage V/0055/2007 dargestellten Verfahren über den vorliegenden Antrag informiert worden.

I. V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen